

RadSPORTverband Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

I Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der RadSPORTverband Schleswig-Holstein e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Hauptversammlungen und weitere Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlungen dies beschlossen haben.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung des Verbandes richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch elektronische Einladung in Ausnahmen schriftlich durch den Präsidenten, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Verbandes richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus dem Präsidium einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch an der Aussprache beteiligen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist in der Hauptversammlung abzustimmen. Es werden der Antragsteller und ein Gegenredner zugelassen.

§ 7 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Hauptversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterstützt werden.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Stimmabgabe vorzunehmen, wenn nicht 10% der Versammlung eine geheime Wahl verlangt.
3. Die Versammlung hat einen Wahlleiter und ggf. Helfer zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Versammlungsprotokolle

Über alle Hauptversammlungen sind lt. §13 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Vorstandes elektronisch zuzustellen und auf der Internetseite (unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte) zu veröffentlichen sind. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 10 Änderungen der Anschriften und Bankverbindungen

Die Mitglieder sind im eigenen und im Verbandsinteresse verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindungen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Kosten, die dem Verband durch Nichtbefolgung entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

§ 11 Präsidiumssitzungen/Vorstandssitzungen / Ausschusssitzungen / Arbeitsbesprechungen

Diese Versammlungen werden durch das geschäftsführende Präsidium oder den Verantwortlichen einberufen. Die Einladungsfrist sollte grundsätzlich 14 Tage betragen, nur in Dringlichkeitsangelegenheiten kann sie verkürzt werden. Dies erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege, nur wenn ein Mitglied keine elektronische Erreichbarkeit (eMail, Fax, Telefon etc.) eingerichtet hat schriftlich auf postalischem Weg.

Sitzungen können in Form von persönlichen Treffen aber auch über elektronische Plattformen (Telefonkonferenzen, Computerkonferenzen etc.) durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer damit einverstanden sind.

Abstimmungen in diesen Gremien können auch ohne Versammlung im elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn kein Beratungsbedarf angemeldet wird.

II Geschäftsverteilung / Zuständigkeiten

Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Präsidiums sind die einzelnen Vorstandsmitglieder für die laufende Verbandsarbeit wie folgt zuständig:

1. **Der Präsident**
Der Präsident ist Leiter und Repräsentant des Verbandes. Er leitet den Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
2. **Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen**
Der Vizepräsident Wirtschaft/Finanzen unterstützt den Präsidenten und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden. Er vertritt den Präsidenten. Er erstellt den Haushaltsplan mit den Fachbereichen.
3. **Die Geschäftsstelle**
Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung, Lizenzverwaltung, Schriftverkehr
4. **Die Buchhaltung**
Die Buchhaltung verwaltet in Einnahme und Ausgabe alle für den Verband eingehenden Gelder und kann über Geldeingänge für den Verband quittieren. Alle Konten sind unter dem Namen des Verbandes zu führen.
5. **Vizepräsidenten Fachbereiche**
Vertreten den Fachbereich des Verbandes nach außen, beim BDR, in der Presse, den Vereinen
6. **Koordinatoren Fachbereiche**
Führen das operative Geschehen der Fachbereiche, erstellen Terminpläne mit den Vereinen und Kooperationsverbänden, beraten die Vereine bei Veranstaltungen und Ausschreibungen, geben Ausschreibungen frei und führen Landesmeisterschaften/-wettbewerbe durch.
7. **Vizepräsident Kommunikation**
Stellt den Verband mediengerecht dar. Zeigt den Fachbereichen Wege zur Darstellung ihrer Leistungen in den Medien dar. Koordiniert die Medienarbeit.
8. **Der Vizepräsident Nachwuchs**
Der Vizepräsident Nachwuchs vertritt die Belange der Jugend im Verband, LSV und BDR. Er ebnet den Weg für Kooperationen zwischen Vereinen und Schulen Er führt Maßnahmen „Jugend trainiert für Olympia“ durch.
9. **Der Jugendvertreter**
Der Jugendvertreter ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Verband.
10. **Der Verbandstrainer**
Der Verbandstrainer betreut die Leistungssportler und die Vereinstrainer.
11. **Der Antidoping Beauftragte**
Der Antidoping Beauftragte berät die Leistungssportler und deren Eltern in allen Dopingangelegenheiten. Er führt Maßnahmen durch. Er berät Vereine in der Prävention und Durchführung von Dopingkontrollen bei Wettbewerben.
12. **Der Koordinator Verkehr**
Der Koordinator Verkehr berät die Vereine bei Einholung und Bewertung von Genehmigungen. Hilft bei der Vertretung des Verbandes bei oberen Genehmigungsbehörden.
13. **Der Materialwart**
Der Materialwart verwaltet die Vermögenswerte und Anlagen des Verbandes.
14. **Die Kassenprüfer**
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Hauptversammlung den Kassenbestand, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Verbuchung der Belege. Sie erstatten darüber der Hauptversammlung einen Bericht.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung tritt gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 06.12.2013 in Kraft.